



Bundesministerium für Finanzen
Abt II/1
Hintere Zollamtsstr 2b
1030 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF- 111401/ 0028-II/1/ 2012	WW-St/Ges/Fü	Bruno Rossmann	DW 2521	DW 2513	24.02.2012

Änderung des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushalts (Bundeshaushaltsgesetz 2013 – BHG 2013)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) dankt für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs und nimmt wie folgt Stellung.

Grundsätzliche Anmerkungen

Mit dem vorgelegten Begutachtungsentwurf wird eine der zahlreichen Maßnahmen des Verwaltungsreformpakets im Rahmen der Konsolidierung 2012 bis 2016 aufgegriffen. Ziel der Novellierung des BHG 2013 ist die Konzentration und Vereinheitlichung der Verwaltungsprozesse im Personalmanagement für alle Organe des Bundes durch standardisierte Verfahren, IKT-Lösungen und IT-Verfahren. Federführend ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF). Die Ministerien dürfen dann nur noch die vom BMF bereit gestellten Verfahren anwenden. Das gilt auch für Datenverarbeitungsvorhaben, bei denen bereits jetzt das Einvernehmen mit dem BMF herzustellen war. Grundsätzlich begrüßt die BAK Verwaltungsreformmaßnahmen, die zu einem effizienteren Einsatz öffentlicher Mittel - im konkreten Fall durch Synergieeffekte - führen.

Im Vorblatt des Begutachtungsentwurfs werden rund 37 Mio Euro Einsparungspotenzial bis 2016 genannt. Es wird jedoch nicht dargestellt, wie das BMF zu diesen Einsparungseffekten gelangt. Mit keinem Wort werden die anfallenden Implementierungs-, Erstellungs- und Umrüstungskosten des BMF und der einzelnen Ministerien genannt, die ab 1.1.2013 die vom BMF bereitgestellten Lösungen nutzen müssen. Diese dürften nach Ansicht der BAK nicht unbeträchtlich sein.

Ungeklärt ist weiters, ob ab dem Geltungsbeginn (1.1.2013) die Ressorts aus bestehenden Verträgen aussteigen müssen bzw ob ab dann im Doppelbetrieb gefahren werden muss.

Zu § 44a

Nach dem BHG 2013 liegt die Hoheit über das Personalcontrolling beim Bundeskanzleramt. Mit der geplanten Novellierung wird diese Zuständigkeit durchbrochen. So kann gemäß § 44a Abs 6 das BMF im Einvernehmen mit dem BKA im Zusammenhang mit der Nutzung und Bereitstellung der IKT-Lösungen und IT-Verfahren durch Verordnung den inhaltlichen Umfang sowie Nutzerkreis, die erforderlichen Voraussetzungen und Maßnahmen für den Einsatz und die Nutzungsmöglichkeiten sowie die Verfahren für die Nutzung festlegen. Gemäß § 44a Abs 2 wird die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 44a Abs 1 insbesondere die Leitung in technisch organisatorischen Angelegenheiten ausschließlich dem BMF übertragen, obwohl nach Abs 1 dem BMF nur unterstützende Funktion zukommt. Diese Durchbrechung beurteilt die BAK als problematisch und schlägt vor in allen Belangen des Personalmanagements zumindest das Einvernehmen mit dem BKA herzustellen.

Die BAK ersucht, die gegen die Novellierung des BHG 2013 vorgebrachten Bedenken zu prüfen und im weiteren Prozess der Gesetzeswerdung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident
F.d.R.d.A.

Werner Muhm
Direktor
F.d.R.d.A.